

58. Zum Verständnis des preußischen Mutungssperrgesetzes vom 5. Juli 1905 § 1 Absf. 1 n. 4.

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1909 i. S. L. u. Gen. (Kl.) w. Preuß. Bergfiskus (BefL). Rep. V. 118/08.

- I. Landgericht Raumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger hatten am 4. Januar 1906 auf einen von dem Bergwerksbesitzer S. gemachten — am 28. Januar 1904 amtlich festgestellten — Steinsalzfund unter dem Namen „Thalwinkel“ Mutung eingelegt, die sie unter Verzichtleistung auf die bisherige Mutung am 14. Februar und dann wieder am 27. März 1906 erneuert haben. Die ursprünglich von dem Bergwerksbesitzer S. auf seinen Fund eingelegte — ebenfalls wiederholt erneuerte — Mutung „Neuglück II“ war, da S. es unterlassen, Situationsrisse in der gesetzlichen Frist einzureichen, schließlich am 27. September 1905 als von Anfang an ungültig gelöscht worden.

Die von den Klägern eingelegte und erneuerte Mutung war durch die Beschlüsse des Oberbergamts Halle vom 11. März und 7. April 1906 als von Anfang an ungültig zurückgewiesen worden, weil die Muter nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einen Antrag auf Anberaumung des Schlußtermines gestellt hatten. Das Oberbergamt ging hierbei davon aus, daß die Mutung der Kläger, weil mit der früheren S.'schen Mutung in keinem rechtlichen Zusammenhange stehend, als nach Verkündung des Mutungssperrgesetzes vom 5. Juli 1905 eingelegt angesehen und beurteilt werden müsse. Auf die Rekursbeschwerde der Kläger waren die zurückweisenden Beschlüsse des Oberbergamts bestätigt worden. Nachträglich hatten die Kläger nach vorheriger Einreichung der Situationsrisse die Anberaumung

des Schlußtermines beim Oberbergamt beantragt. Dieses hatte dem Antrage keine Folge gegeben.

Nachdem durch Art. X des Gesetzes vom 18. Juni 1907 der Rechtsweg wegen der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1905 eingelegten Mutungen zugelassen worden war, machten die Kläger den Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums im Wege der Klage gegen den preußischen Bergfiskus geltend. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, die Revision zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Seit dem Gesetz vom 18. Juni 1907 steht die Auffuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes und der anderen dort genannten Salze allein dem Staate zu. Als Vorläufer dieses Gesetzes erging zu dem Zwecke, die zurzeit noch im Bergfreien befindlichen Lagerstätten der genannten Mineralien für die Allgemeinheit (den Staat) zu sichern, das sog. Mutungssperrgesetz vom 5. Juli (verkündet am 8. Juli) 1905. Nach diesem mit dem 8. Juli 1907 außer Kraft getretenen Gesetze fand die Annahme von Mutungen auf die genannten Mineralien bei den staatlichen Bergbehörden

„nur insoweit statt, als die Mutungen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, welche

1. vor dem 31. März 1905 begonnen worden sind, oder
2. im Umkreise von 4184,8 m um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen werden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung (§ 15 A.B.G.) bereits vor Verkündung dieses Gesetzes nachgewiesen worden ist“.

Bezüglich der vor Verkündung des Gesetzes eingelegten Mutungen bestimmte dieses (§ 1 Abs. 4), daß innerhalb eines Jahres nach der Verkündung des Gesetzes, und hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt einzulegenden Mutungen, daß innerhalb 6 Monate nach der amtlichen Untersuchung (§ 15 A.B.G.) von dem Mutter der Schlußtermin (§ 28 a. a. D.) beantragt werden müsse, widrigenfalls die Mutung von Anfang an ungültig sei. Durch diese Bestimmungen sollte der verkehrsschädlichen Verewigung der Mutungen durch fortwährende Verzichte und Erneuerungen ein Ziel gesetzt werden.

Eingelegt ist die Mutung der Kläger am 4. Januar 1906, also nach Verkündung des Sperrgesetzes; die Kläger sind aber der Meinung, daß die Mutung unter Zurückbeziehung auf die von S. am

28. Januar 1904 auf denselben Fund eingelegte Mutung im Sinne des Gesetzes von 1905 als vor dessen Verkündung eingelegt angesehen werden, und ihnen deshalb für die Stellung des Schlufantrages die einjährige Frist nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes zustatten kommen müsse. Das Oberbergamt, als Verleihungsbehörde und als Vertreterin des Bergfiskus im gegenwärtigen Rechtsstreite, hält die Zurückbeziehung einer formell nach Verkündung des Sperrgesetzes eingelegten Mutung auf den Zeitpunkt einer vor Verkündung des Gesetzes auf denselben Fund eingelegten Mutung dann für zulässig und geboten, wenn ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den beiden Mutungen besteht, wenn insbesondere der Mutter der nach dem 8. Juli 1905 eingelegten Mutung identisch mit dem früheren Mutter oder dessen Rechtsnachfolger sei. Es verneint aber einen solchen rechtlichen Zusammenhang der klägerischen Mutung „Thalwinkel“ mit der von S. am 28. Januar 1904 eingelegten, am 27. September 1905 gelöschten Mutung „Neuglück II“ und nimmt demgemäß an, daß die Mutung der Kläger als nach Verkündung des Mutungssperrgesetzes eingelegt anzusehen sei.

Das Berufungsgericht, gleich dem ersten Richter, folgt der Gesetzesauslegung des Oberbergamtes und nimmt als den Willen des Gesetzgebers an, daß für die Fälle, in denen von der durch die Rechtsprechung anerkannten Befugnis des Muters, auf die Mutung zu verzichten und gleichzeitig eine neue Mutung auf denselben Fundpunkt einzulegen, Gebrauch gemacht ist, eine einheitliche Mutung anzunehmen, und diese, wenn nur die erste Mutung vor dem 8. Juli 1905 eingelegt ist, auch als vor diesem Tage eingelegt anzusehen sei. Diese Gesetzesauslegung, die der Billigkeit und der Tendenz des Gesetzes, den damaligen Besitzstand zu respektieren, entspricht, gereicht jedenfalls nicht zum Nachteil der Kläger, da sie der Möglichkeit Raum gibt, eine tatsächlich nach Verkündung des Gesetzes eingelegte Mutung als eine solche anzusehen und zu behandeln, die schon vor diesem Zeitpunkte eingelegt war. Es fehlt aber hier an der Voraussetzung für eine solche Anwendung des Gesetzes. Denn zweifelhaft war dem Berufungsrichter und der Bergbehörde darin beizutreten, daß die Mutung der Kläger nicht als Fortsetzung der von S. am 28. Januar 1904 eingelegten Mutung angesehen werden kann. Die Identität des Fundes begründet keinen inneren Zusammenhang der darauf von

verschiedenen Personen zu verschiedenen Zeiten eingelegten Mutungen. Mutung kann auch auf einen fremden Fund eingelegt werden, gleichviel ob er schon zum Gegenstande einer Mutung gemacht war, oder ob diese durch Verzicht (Zurücknahme) oder Zurückweisung sich erledigt hat. In jedem Falle ist in Ermangelung einer Personenidentität oder Rechtsnachfolge die neue Mutung völlig unabhängig von der früheren. Eine ins Freie gefallene Fundstätte für die Mutung jedes beliebigen Dritten offen zu halten, lag ganz außerhalb der Tendenz des Gesetzes.

Kann also die hier streitige Mutung nicht als schon vor Verkündigung des Sperrgesetzes eingelegt angesehen werden, so fragt es sich zunächst weiter, ob sie überhaupt zu den Mutungen gehört, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes nach dem 8. Juli 1905 trotz der Sperre noch angenommen werden durften. Das ist zu verneinen. In Betracht kommt hierbei nur die erste Kategorie der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes für noch annehmbar erklärten Mutungen, nämlich Mutungen, eingelegt „auf Grund von Schürfarbeiten, welche vor dem 31. März 1905“ (Tag der Einbringung des Gesetzentwurfes) „begonnen worden sind“. Diese Ausnahme von der durch das Gesetz verhängten Mutungssperre sollte dem noch nicht ans Ziel gelangten Unternehmer (Schürfer) die Frucht seiner Arbeiten und Aufwendungen wahren und setzt augenscheinlich voraus, daß zur Zeit der Einlegung der Mutung eine amtliche Bestätigung des inzwischen auf Grund jener Schürfarbeiten gemachten Fundes noch nicht stattgefunden hatte, die Mutung also in Beziehung auf diesen Fund eine erstmalige ist. So erklärt es sich auch, daß im Gesetze (Abs. 5) für die nach der Verkündigung desselben einzulegenden Mutungen die — der Mutung regelrecht nachfolgende — amtliche Untersuchung des Fundes als der Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem die für den Antrag auf Anberaumung des Schlußtermins gesetzte sechsmonatige Frist beginnt. Diese Bestimmung, der zu genügen die Kläger von vornherein außerstande waren, wäre nicht zu verstehen, wenn Mutungen, die ohne vorherige eigene Schürfarbeit auf einen längst amtlich untersuchten Fund einer fremden Mutung gepropft werden, als unter Nr. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes fallend zugelassen werden müßten. Einen anderen Zeitpunkt — sei es den Tag der Verkündigung des Gesetzes, oder das Datum der Mutung — an die Stelle der amt-

lichen Untersuchung als Anfang der in Abs. 5 des § 1 in betreff der nach Verkündigung des Gesetzes einzulegenden Mutungen gegebenen Frist zu setzen, bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Nach alledem kann die Mutung der Kläger nicht als eine solche angesehen werden, die das Gesetz in § 1 Abs. 1 unter Nr. 1 nach der eingetretenen Mutungssperre noch für zulässig erklärt.“ . . .